# Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Jerzens

Der Gemeinderat der Gemeinde Jerzens hat mit Beschluss vom 14.01.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBI. I Nr. 73/2010, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

#### § 1 Einteilung der Gebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Verwaltung des Friedhofes werden Friedhofsgebühren in Form von

- Graberrichtungsgebühren,
- jährlichen Grabbenützungsgebühren und
- einmaligen Beerdigungsgebühren eingehoben.

#### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

#### § 3 Höhe der Grabgebühren

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- a) Graberrichtungskosten in der Höhe von derzeit € 480,- für jede Grabstätte und
- b) eine jährliche Benützungsgebühr in der Höhe von derzeit € 27,- für alle angebotenen Grabstätten (Einzelgrab, Familiengrab, Urnenerdgrab).

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Grabgrundgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde.

### § 4 Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühren

Für die Öffnung der Grabstätten bei jeder Sargbeisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr in Höhe von derzeit € 450,- eingehoben. Die Schließung der Grabstätte übernehmen in der Regel die Sargträger, eine Schließung durch die Gemeinde muss separat verrechnet werden.

# § 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und diese sind binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

## § 6 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Jerzens verpflichtet.

### § 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Jerzens, am 25.02.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 09.02.2015 Abgenommen am: 25.02.2015

Raich Karl